

**Absender
Fraktion DIE LINKE.**

Drucksachen-Nr.

0554/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE.**

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2014
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 16.12.2014**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Erlaubnis für Ponyreiten in einem
Rondell o. ä. nicht mehr zu erteilen**

Inhalt:

Die Fraktion DIE LINKE. beantragt, dass die Stadt Bergisch Gladbach bei der zukünftigen Vergabe von Genehmigungen für Schaustellerbetriebe auf dem Stadtgebiet die Erlaubnis für Ponyreiten in einem Rondell o. ä. zukünftig nicht mehr erteilt.

Zunächst ist zwischen der Erlaubniserteilung für einen Ponyreitbetrieb o. ä. und der Zulassung eines solchen Betriebes zu einer Veranstaltung wie der Kirmes zu unterscheiden.

Ponyreitbahnen und ähnliche Betriebe unterliegen der Erlaubnispflicht nach dem Tierschutzgesetz. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die jeweiligen Veterinärämter des Betriebs-sitzes. Die Erteilung einer derartigen Erlaubnis ist an die Einhaltung bzw. Erfüllung verschiedener Bedingungen und Auflagen geknüpft. Werden die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Erteilung der Erlaubnis.

Daneben steht die Zulassung des nach dem Tierschutzgesetz erlaubten Betriebes zu einer Veranstaltung. Nach den Vorschriften der hierfür geltenden Gewerbeordnung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zulassung. Die Ablehnung der Zulassung eines Bewerbers nach § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) im Einzelfall muss sachlich gerechtfertigt sein. Hierzu ist es erforderlich, dass objektive Gegebenheiten die Zulassung des betroffenen Bewerbers

nicht ermöglichen. Im Falle des Ponyreitbetriebes könnte ein sachlich gerechtfertigter Grund darin liegen, dass es an der erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnis fehlt oder gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen wird.

Der Betrieb, der seit nunmehr 13 Jahren sowohl an der Pfingst- als auch an der Laurentiuskirmes in Bergisch Gladbach teilnimmt, verfügt über die erforderliche Erlaubnis. Auch mangelt es an anderen objektiven Gegebenheiten, die zum Ausschluss führen könnten.

Unabhängig davon, dass in dem vorliegenden Antrag ein Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen des Tierschutzes auf der letzten Laurentiuskirmes lediglich pauschal angeführt und nicht näher erläutert wird, kann hierzu festgestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen gekommen ist. Der Betrieb wurde sowohl vor Veranstaltungsbeginn als auch an allen Veranstaltungstagen umfassend durch das zuständige Veterinäramt des Rheinisch-Bergischen-Kreises kontrolliert. Die Kontrollen bezogen sich auf die Haltungsbedingungen, den Gesundheits- und Pflegezustand der Ponys, den Betriebsablauf während der Öffnungszeiten und der dem Betrieb obliegenden Dokumentationspflicht. In allen Punkten konnte dem Betrieb die Einhaltung aller Vorschriften und Auflagen bestätigt werden, es gab keinerlei Beanstandungen.

Die im Antrag des Weiteren als Begründung behaupteten Übergriffe von Schaustellern auf Mitglieder des Rates und die Leiterin des Tierheims Dellbrück würden unabhängig von der fehlenden konkreten Benennung der Vorfälle schon an sich keine objektive Gegebenheit darstellen, den betroffenen Ponybetrieb nicht zuzulassen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Leiter des Tierheims Dellbrück gar nicht anwesend war.

Somit ist ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Ausschluss der Ponyreitbahn nicht gegeben. Der betroffene Schaustellerbetrieb hat daher einen rechtlichen Anspruch auf Zulassung.

Damit gewährleistet ist, dass der Betrieb auch zukünftig alle ihm obliegenden Vorschriften und Auflagen einhält, ist beabsichtigt, diese in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt in die jeweilige Platzzusage aufzunehmen und mehrmals täglich genau zu kontrollieren.

In Zusammenhang mit den ab dem Jahr 2016 anstehenden Tiefbau- und Umgestaltungsarbeiten im Forum-Park werden sich Einschränkungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächen für die Schaustellerbetriebe ergeben. Demzufolge wird es voraussichtlich nötig werden, dass Bewerber und damit ggf. auch die Ponyreitbahn ausgeschlossen werden müssen, weil der zur Verfügung stehende Platz nicht für alle ausreicht. Die Einschränkung der Platzverhältnisse würde einen sachlich gerechtfertigten Grund darstellen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.